

SATZUNG ÜBER DIE OBdachLOSENUNTERBRINGUNG IN DER STADT GERSTHOFEN

vom 18.08.2015

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Gersthofen dafür geeignete Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Umfang der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung umfasst die von der Stadt Gersthofen festgelegten Räumlichkeiten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft bzw. in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

Eine Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind.

§ 4 Beginn der Benutzungsberechtigung

- (1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzungsberechtigte die Zuteilung in eine Unterkunft der Stadt Gersthofen erhält.
- (2) Das Ausmaß der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzungsberechtigten, der die Zuweisung erhält, und nur zu Wohnzwecken, benutzt werden. Es ist nicht gestattet, weitere Personen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung in die Unterkunft aufzunehmen.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume, samt dem überlassenen Zubehör, pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Die Räume sind nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) In der zugewiesenen Unterkunft besteht striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- (4) Der Benutzungsberechtigte bedarf der Zustimmung der Stadt Gersthofen, wenn er in der Unterkunft ein Haustier halten möchte.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung der Ruhe und Ordnung.
- (6) Insbesondere ist auf die besondere Sorgfalt bei der Nutzung von offenem Feuer hinzuweisen. Die Nutzung offener Flammen ist über den Gemeingebrauch hinaus, z. B. zum Anzünden der Heiz- und Kochmöglichkeit, verboten. Weiterhin ist es nicht erlaubt Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren.
- (7) Die Schlüssel der Unterkunft dürfen nicht nachgemacht werden. Die Schließanlage bzw. die Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (8) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände, Fahr- und Motorräder, Elektrogeräte, Sperrmüll oder Heizmaterial dürfen nicht auf dem Flur, den Freiflächen oder den Grünanlagen gelagert werden. Auch Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Grundstück nicht gereinigt oder instand gesetzt werden.
- (9) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und der überlassenen Einrichtung, sowohl innen wie auch außen (z. B. Montieren einer Satellitenanlage), dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Gersthofen vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Benutzer verpflichtet, der Stadt Gersthofen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Unterkunft mitzuteilen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, Schäden auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.
- (10) Die Zustimmung nach Abs. 1, 4 und 9 wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für die besondere Nutzung, die nach Abs. 1, 4 und 9 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt.
- (11) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften zu beachten.
- (12) Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft / das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (13) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Gersthofen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Gersthofen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (14) Beauftragte Personen der Stadt Gersthofen sind gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

§ 6

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf (§ 4 Abs. 1 Satz 1) oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere, wenn der Benutzungsberechtigte
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt oder
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften verstößt.
 - e) die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich für Wohnzwecke nutzt, oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet.

Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Gersthofen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch vom Benutzungsberechtigten durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.

§ 7

Herausgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.
- (3) Die Stadt Gersthofen kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzers entfernen lassen und die Dinge in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Dinge spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und nunmehr die Stadt Gersthofen über die weitere Verwendung oder Entsorgung entscheidet.

- (4) Zur Herausgabe der Unterkunft nach Fristablauf oder Entziehung, sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann gegebenenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 8 Auskunftspflicht

Antragssteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Gersthofen wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung der Stadt Gersthofen für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden,

- a) wer gegen das Hausrecht nach § 5 Abs. 1 bis 9 verstößt
- b) wer entgegen des § 5 Abs. 14 den Beauftragten der Stadt Gersthofen den Zutritt verwehrt
- c) wer entgegen des § 7 die Unterkunft nicht vollständig räumt, nicht besenrein herausgibt oder den vorherigen Zustand nicht wieder herstellt.
- d) wer entgegen des § 8 falsche Auskünfte bzw. Angaben zu den Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen erteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterbringung der Stadt Gersthofen vom 10.05.1985 außer Kraft.

Gersthofen, 18. August 2015
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
1. Bürgermeister